



STATUTEN des Vereins

ARBEITSGEMEINSCHAFT PAPAGEIENSCHUTZ

Präambel

Die ARGE Papageienschutz ist der Überzeugung, dass Papageien (wie auch andere Wildtiere) in intakten natürlichen Lebensräumen am besten aufgehoben sind, die Schaffung einer Einrichtung zu ihrer Haltung ist daher nicht als Selbstzweck zu verstehen, sondern als Maßnahme, die sich aus der Praxis des Tier- und Artenschutzes ergibt und die darauf abzielt, Tieren, die nicht in Freiheit ihrer natürlichen Lebensweise nachgehen können, ein Leben in menschlicher Obhut zu ermöglichen, das zumindest so artgerecht wie möglich ist.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz“, alternativ die Kurzform „ARGE Papageienschutz“, bzw. im internationalen Kontext „Parrot Protection Society Austria“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
4. Sofern in den Statuten personen- oder funktionsbezogene Bezeichnungen nicht dezidiert geschlechtsbezogen formuliert sind, gelten sie für alle Geschlechter.

§ 2. Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist der Schutz von Papageienvögeln (im Folgenden kurz als Papageien bezeichnet) in menschlicher Obhut und in freier Wildbahn.

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient gemäß seiner Statuten und gemäß seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bundesgebiet und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§ 34 bis § 47 der Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. 194/1961 in der geltenden Fassung).

§ 3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Mittel verwirklicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Einsatz für eine artgerechte Haltung aller Papageien in menschlicher Obhut. Förderung einer auf biologischen Erkenntnissen basierenden Betrachtung von Papageien als nicht domestizierte Wildvögel
 - b. Einsatz für die Abschaffung des Handels mit wild gefangenen oder für den Zweck des Verkaufs gezüchteten Papageien
 - c. Einsatz für den Erhalt der natürlichen Lebensräume als Grundlage für das Überleben der Papageienvögel in freier Wildbahn
 - d. Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Papageien in freier Wildbahn
 - e. Bewusstseinsbildung bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, die darauf abzielt, vor allem am Beispiel und mit Bezug zu Papageien, Wissen und Verständnis zu entwickeln für ökologische Zusammenhänge, Erhaltung von Lebensräumen, Erhaltung der Biodiversität, Unwiederbringlichkeit von ausgestorbenen Arten, Begreifen von Tieren als leidens- und empfindungsfähige, autonome Subjekte mit eigenen Interessen und Zwecken.

- f. Förderung wissenschaftlicher Forschung zu Papageien, die deren Wohl dient und /oder eine Vertiefung des Verständnisses für diese Vogelgruppe fördert. Gestattet ist hierbei nur nicht-invasive Forschung, die auf freiwilliger Kooperation der Papageien beruht und auf Zwangsmittel verzichtet. Die Forschung darf nicht auf Kosten von Papageienindividuen gehen, insbesondere dürfen dabei Papageien nicht in Angst versetzt und physisch oder psychisch geschädigt oder verletzt werden.
 - g. Schaffung von Einrichtungen wie folgt:
 - i. Tierheime: zur Aufnahme von Papageien in Notsituationen (z.B. nach Beschlagnahme aus Tier- oder Artenschutzgründen, Privatabgaben, zugeflogene Vögel, Übernahme von anderen Institutionen wie z.B. Tierheimen usw.) zur Abwendung drohenden Unheils und zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Lebenssituation
 - ii. Artenschutzzentren: zur dauerhaften Unterbringung von Papageien unter möglichst artgerechten Bedingungen und zur Durchführung allgemeiner Artenschutzmaßnahmen, die das Wohl von Papageien direkt oder indirekt beeinflussen.
 - iii. zur Vergesellschaftung und Verpaarung von Papageien im Sinne ihres arttypischen Sozialverhaltens
 - h. Durchführung von Führungen, Workshops und anderen Veranstaltungen mit Praxisbezug, insbesondere mit und am Beispiel von Papageien, zu angewandten Themen der Papageienhaltung in den Einrichtungen des Vereins
 - i. Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten
 - j. Kooperation mit Universitäten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, z.B. Angebot von Praktikumsplätzen, Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten durch Dritte etc.
 - k. Kooperationen mit Dritten im Kunst- und Kulturbereich
 - l. Kooperationen mit anderen NGOs (Nicht-Regierungs-Organisationen) und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene
 - m. Erstellung von (wissenschaftlichen) Gutachten
 - n. Organisation, Durchführung und / oder Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, Schulungen, Seminaren, Kongressen, geselligen Zusammenkünften, Diskussionen etc.
 - o. Erstellung und / oder Verbreitung von Rundbriefen, Mitteilungsblättern, Newslettern und Zeitungen in elektronischer oder gedruckter Form
 - p. Beratung von Privatpersonen und Institutionen zur artgerechten Papageienhaltung
 - q. Erstellung einer Bibliothek und Mediathek
 - r. Erstellung und / oder Verbreitung von Waren mit Bezug zu den Vereinszwecken (z.B. Shirts, Taschen, Broschüren, Aufkleber)
 - s. Inanspruchnahme rechtsstaatlicher Mittel
 - t. Wahrnehmung der Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Gesetzgebung bzw. Anwendung demokratischer Mittel (Stellungnahmen, Unterschriftensammlungen, Petitionen, Volksbegehren etc.) im Sinne der Vereinszwecke.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch folgende Tätigkeiten / Maßnahmen / Einrichtungen, wobei es in keinem Fall zu einer Abweichung von den Vereinszwecken und -zielen kommen darf:
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erträge aus Crowdfunding, sonstige Zuwendungen und Sachleistungen (z.B. Sachspenden, ehrenamtlich erbrachte Leistungen)
 - c. Förderungen und Subventionen

- d. Erträge aus Patenschaften, Vermittlung von Papageien
- e. Erträge aus Veranstaltungen
- f. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- g. Werbeeinnahmen, wobei auf die Kompatibilität der beworbenen Produkte und Werbebotschaften mit den Vereinszwecken und -zielen zu achten ist
- h. Sponsorgelder
- i. Erträge aus Kooperationen mit Dritten (z.B. in den Bereichen Kunst und Kultur, Soziales, Bildung und Wissenschaft)
- j. Erträge aus der Verbreitung einschlägiger Waren, wie z.B. Aufkleber, T-Shirts, Kalender, Bücher, Videos, dies allerdings nur im Sinne von lit k bzw. § 4
- k. Die Einrichtung und Führung von Nebenbetrieben, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist. Soweit der Verein neben unentbehrlichen Hilfsbetrieben auch entbehrliche Hilfsbetriebe führt, müssen diese so beschaffen sein, dass eine Abweichung von den Vereinszwecken nicht eintritt.

§ 4. Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Der Verein kann sich an Kapitalgesellschaften beteiligen, wenn deren Tätigkeit einen Bezug zu den Vereinszwecken aufweist. Etwaige Erträge aus derartigen Betätigungen und Beteiligungen dürfen nur für die oben bestimmten Zwecke verwendet werden. Andere als die genannten Geschäftsbetriebe dürfen nicht unterhalten werden.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive Mitglieder, unterstützende Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
 - b) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
 - c) Fördermitglieder sind jene, die mindestens den erhöhten Fördermitgliedsbeitrag bezahlen.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen werden.
- (2) Unterstützende Mitglieder und Fördermitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. des Fördermitgliedsbeitrages.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.
- (5) Die aktive Mitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen oder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und Zustimmung durch diesen erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen, sofern dadurch die Vereinstätigkeiten nicht behindert werden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und die unterstützenden Mitglieder sowie die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bis 31.1. des betreffenden Jahres) in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 10 und § 11), der Vorstand (§ 12 bis § 14), die Rechnungsprüfer/innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen 6 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels bzw. bei elektronischer Post (E-Mail, Fax, etc.) das Absendedatum. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels bzw. bei elektronischer Post (E-Mail, Fax, etc.) das Absendedatum.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des

Stimmrecht auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter - Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin; bei deren Verhinderung ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist oder die Position des Stellvertreters nicht besetzt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) In Jahren, in denen keine ordentliche Generalversammlung stattfindet, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
 2. Berichte der Rechnungsprüfer
 3. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
 4. Erforderlichenfalls Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
 5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 6. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäß.

§ 11. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Erhebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und unterstützende Mitglieder sowie für Fördermitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun Mitgliedern, und zwar aus Präsident/in, Schriftführer/in und Kassier/in und deren Stellvertreter/innen sowie drei Beiräten bzw. Beirätinnen.
- (2) Die Vorstandsfunktionen von Präsident/in, Schriftführer/in und Kassier/in müssen belegt werden. Für alle anderen Vorstandsfunktionen gilt: wenn sich keine Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl zur jeweiligen Vorstandsfunktion finden, dann bleibt diese Position unbesetzt.
- (3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitglieder- bzw. Generalversammlung einzuholen ist.

- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter, wenn dieser verhindert, oder dessen Position nicht besetzt ist, vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt die Präsidentin, bei Verhinderung ihr Stellvertreter. Ist dieser verhindert oder ist die Position des Stellvertreters nicht besetzt, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.10) und Rücktritt (Abs.11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen sowie der Mitgliederversammlungen
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
8. Bestellung eines EGovernment Beauftragten

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin ist das höchste Leitungsorgan. Ihr obliegt die Vertretung des Vereines - insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer / Die Schriftführerin hat den Präsidenten / die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier / Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten / von der Präsidentin

und vom Schriftführer / von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Kassier / von der Kassierin, bei Verhinderung von den jeweiligen Stellvertreter/innen zu unterfertigen.

Falls die Position einer Stellvertreterin nicht besetzt ist, tritt an deren Stelle das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Es gilt das Vieraugenprinzip bzw. das Zweiunterschriftenprinzip.

(5) Der / Die EGovernment Beauftragte(r) hat die Aufgabe, folgende Daten im ZVR (Zentrales Vereinsregister) zu aktualisieren:

- Adressänderung zum Verein
- Adressänderung zu organschaftlichen Vertretern
- Erfassung einer Neuwahl
- Anlegen neuer organschaftlicher Vertreter im Zuge einer Neuwahl
- Kooptierung (Nachbesetzung eines organschaftlichen Vertreters in der laufenden Funktionsperiode)

§ 15. Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über die Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist ausschließlich für den Schutz von Papageienvögeln in menschlicher Obhut und in freier Wildbahn gemäß § 4a (2) Z 3 lit e (Tierschutz) EStG zu verwenden.